

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

## Erklärung der Verteidigung vom 22.8.2013

Nachdem der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg am 6.8.2013 das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Gustl Mollaths angeordnet und diese Entscheidung in allernächster Zeit auch in den juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht werden wird, werden wir sicherlich bald auch aus den Kreisen der Wissenschaft hierzu kompetente Kommentare hören. Bis auf die wohltuende Ausnahme des Prof. Dr. Henning Ernst Müller aus Regensburg, der für den Erfolg der Wiederaufnahme ein hilfreicher Mitstreiter war, hatte sich der akademische Betrieb ansonsten in Stillschweigen geübt.

Den zu erwartenden Kommentaren will ich nicht vorgreifen. Mein Lob für das Oberlandesgericht beschränkt sich auf wenige Zeilen. Es hat in luzider Klarheit herausgearbeitet, dass für die Frage der Echtheit oder Falschheit einer Urkunde jedenfalls dann nicht die Grundsätze der zivilrechtlichen Stellvertretung gelten, wenn die Urkunde zum Beweise oder zur Glaubhaftmachung von Tatsachen erstellt wurde, über die in der Urkunde **zeugenschaftlich** berichtet wird; ein solche Urkunde muss persönlich abgegeben und unterzeichnet werden. Die vom Oberlandesgericht Nürnberg herausgegrabene Entscheidung des Reichsgerichts (RGSt 69, 117, 119), in der dies klar gesagt worden war, traf den Nagel auf den Kopf.

Im Gegensatz zu manchen vorschnellen Herabstufungen („*eine reine Formalie*“) war die Wahl dieses Wiederaufnahmegrundes auch der einzige Weg, ein langwieriges Probationsverfahren, in welchem die Beweise im Einzelnen hätten geprüft werden müssen, zu vermeiden. Das Oberlandesgericht konnte – da die Unechtheit der Urkunde außer Frage stand und keines neuen Beweises bedurfte – das Probationsverfahren überspringen und direkt das neue Hauptverfahren eröffnen.

Da das Verfahren nunmehr wieder in einem Stadium ist, in dem eine neue Hauptverhandlung ansteht, werde ich – unter Beachtung des § 353d Nr. 3 StPO – neue in **diesem** Verfahren entstehende Dokumente vorerst nicht mehr veröffentlichen.

In Absprache mit Gustl Mollath habe ich heute sämtliche über ihn erstellten psychiatrischen Gutachten ins Netz gestellt. Angesichts der neu einsetzenden Diskussion um die Rolle der Psychiatrie, um die Reform des § 63 StGB, aber auch zur Aufhellung der Verantwortlichkeiten im Umgang mit Gustl Mollath erscheint uns ein Höchstmaß an Transparenz angebracht. Die Veröffentlichung erstreckt sich auch auf alle ärztlichen Berichte an die Strafvollstreckungskammern in Regensburg und Bayreuth.

Ein Sondergeschehen betrifft die Akte des für einige Monate beim Amtsgericht Bayreuth anhängig gewesenen Betreuungsverfahrens. Die daraus jetzt publizierten Auszüge drängen den Verdacht auf, dass hier unter Umgehung des in 2006 noch geltenden Status Gustl Mollaths als einem (gemäß einem Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO) bloß **einstweilen** Untergebrachten die Einrichtung einer zivilrechtlichen Betreuung dazu benutzt werden sollte, die Voraussetzungen für eine Zwangsmedikation Mollaths bereits vor Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urteils zu schaffen. Der beherzte Amtsrichter Greindl beim Amtsgericht Straubing (als auch später Dr. Simmerl mit seinem Gutachten) dürften dies verhindert haben.

Hierauf – wie auch auf die Gutachten – werde ich in den nächsten Tagen noch ausführlicher eingehen.

*Gerhard Strate*  
*Hamburg, am 22.8.2013*